

Regelung der Fehlstunden

Sehr geehrte(r) Erziehungsberechtigte(r), Schülerin und Schüler!

Hiermit teilen wir Ihnen die geltenden Regelungen bezüglich der Fehlstunden mit:

Alle schriftlichen Entschuldigungen sind binnen einer Woche beim Klassenvorstand vorzulegen (oder im Falle einer längeren Abwesenheit per E-Mail zuzusenden.) Bei mehr als drei aufeinanderfolgenden Fehltagen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Bei Abwesenheit an Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, muss immer ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Regelung gilt die Abwesenheit als nicht entschuldigt.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler

- Länger als eine Woche
- 5 nicht zusammenhängende Tage
- 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr

dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der/die Schüler:in als vom Schulbesuch abgemeldet. (SchUG § 33 Abs. 2 u. § 45 Abs. 5)

Zum Abtrennen!

Ich habe die oben angeführte Regelung der Fehlstunden durchgelesen und

zur Kenntnis genommen, am

.....
Unterschrift
Erziehungsberechtigten

.....
Name
der Schülerin/des Schülers